

2473 059

46

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 322/67

URTEIL

Verkündet am
22. Januar 1970
Pohl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Sybilli L [REDACTED],
K[REDACTED]-B[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Dr. Woessner und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1967 aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1891 in Köln geborene nichtjüdische Klägerin heiratete 1928 den jüdischen Kaufmann Simon L. Sie wurde deshalb verfolgt. Nach einem Bescheid vom 14. Juni 1955 und einem Änderungsbescheid vom 29. Oktober 1955 bezieht sie seit 1. September 1946 für Gesundheitsschäden eine Rente auf Grund nordrhein-westfälischen Landesrechts (VRG vom 5. März 1947, GVOBl S. 225). Ihren

Antrag auf Umstellung dieser Rente nach dem BEG lehnte die Entschädigungsbehörde ab, gewährte ihr jedoch für eine verfolgungsbedingte, abgrenzbare Verschlimmerung von Degenerationserscheinungen am Herz- und Kreislaufsystem ein Heilverfahren. Ihre Klage auf Kapitalentschädigung und Rente wurde abgewiesen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf verneinte im rechtskräftigen Urteil vom 29. November 1963 das Vorliegen verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden.

Einen am 30. Dezember 1963 eingereichten "Verschlimmerungs-Antrag" und den Antrag auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluß vom 18. Oktober 1965 lehnte die Entschädigungsbehörde durch die Bescheide vom 30. Juni 1965 und 20. Januar 1966 ab, weil die Verschlimmerung des anerkannten Verfolgungsleidens nicht mehr der Verfolgung, sondern der physiologischen Alterung zur Last zu legen und nach Art. IV BEG-Schluß keine andere ärztliche Beurteilung zu erwarten sei.

Mit der Klage verlangt die Klägerin Kapitalentschädigung und Rente für Gesundheitsschaden nach den Vorschriften des BEG. Sie hatte damit keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt sie die Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Den Antrag auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG, um die es der Klägerin in erster Linie geht, hat der Berufungsrichter sachlich nicht geprüft. Er ist der Auffassung, die Angleichung setze einen allgemeinen Wandel der dem rechtskräftigen Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. November 1963 zugrunde gelegten medizinischen Auffassungen und Erkenntnisse über die durch dieses Urteil bindend festgestellten Krankheitserscheinungen voraus. Im Berufungsurteil ist im einzelnen dargelegt, daß die damals tätig gewordenen Sachverständigen alle bei der Klägerin gegebenen Krankheitserscheinungen auf Anlage oder altersbedingte Umstände zurückgeführt hätten, und daß ihre Schlußfolgerungen der auch gegenwärtig noch herrschenden Lehrmeinung entsprächen.

Diese Begründung trägt die Entscheidung nicht. Sie beruht auf einer unsutreffenden Auslegung des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG. Die Angleichung setzt nicht voraus, daß sich die medizinischen Auffassungen über die Leiden der Klägerin seit der früheren Entscheidung gewandelt haben (BGH, Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/69). Im Angleichungsverfahren ist der konkrete medizinische Zusammenhang erneut nachzuprüfen. Der Tatrichter kann die frühere Beurteilung bestätigen, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß sie auch vom heutigen medizinischen Standpunkt aus richtig ist. Wie weit er dazu eines neuen Gutachtens bedarf, ist nach allgemeinem Verfahrensrecht

zu beurteilen. Die Entschädigungsorgane sind an die medizinischen Feststellungen, auf denen die frühere Entscheidung beruht, nicht gebunden. Sie können die früher zugrunde gelegten ärztlichen Diagnosen, Befunderhebungen und sonstigen Untersuchungsergebnisse auf ihre Richtigkeit überprüfen lassen und weitere Befunde erheben. Der Anspruchsteller ist nicht gehindert, weitere medizinische Unterlagen einzureichen. Bindend nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BEG-Schluß sind dagegen tatsächliche Feststellungen, die nicht auf medizinischem Gebiet liegen. Sie können nicht berichtigt, aber ergänzt werden, soweit dies für die medizinische Beurteilung von Bedeutung ist. Da im Angleichungsverfahren der Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden in vollem Umfang erneut festzusetzen ist, sind auch die seit der früheren Begutachtung eingetretenen Veränderungen (z. B. eine Verschlimmerung der Krankheitserscheinungen) zu berücksichtigen (BGH aaO).

Den Ausführungen des Berufungsgerichts läßt sich als dessen Überzeugung entnehmen, daß die frühere Beurteilung des medizinischen Zusammenhangs der festgestellten Gesundheitsschäden mit der Verfolgung auch vom heutigen medizinischen Standpunkt aus noch richtig sei. Das wäre - trotz des unzutreffenden rechtlichen Ausgangspunktes - unbedenklich, wenn es bei allen diesen Leiden einschließlich einer zwischenzeitlich eingetretenen Verschlimmerung nur noch darum ginge, die Zusammenhangfrage vom heutigen medizinischen Standpunkt aus zu beurteilen. Denn dann käme es auf die vom Berufungsrichter zu Unrecht angenommene Bindung an die früheren Feststellungen über die Krankheitserscheinungen der Klägerin im rechtskräftigen Urteil des

Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. November 1963 nicht an. So liegt der Sachverhalt aber nicht.

Außer einer Reihe organischer Leiden hat der Berufsrichter auf Grund dieser für bindend gehaltenen Feststellungen auch ein "ängstliches Verhalten und starke Gedächtnisschwäche" medizinisch überprüft. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß ein ängstliches Verhalten als solches keinen Krankheitsbefund in psychischer Hinsicht darstelle und die Gedächtnisschwäche sich aus dem Alter der Klägerin und den allgemein bei ihr bestehenden arterioskleretischen Veränderungen erkläre.

Jedoch erschöpft die dem Urteil des Vorprozesses entnommene Feststellung, bei der Klägerin sei ein "ängstliches Verhalten gefunden worden", weder deren bisheriges Vorbringen noch das Ergebnis der ärztlichen Begutachtungen. Bereits im Gutachten des Dr. Le [REDACTED] vom 27. November 1953 (Bl. 6 d.A.d. Landesrentenbehörde), das dieser im Auftrag der Entschädigungsbehörde erstattete, ist unter Beschwerden aufgeführt: "Depressiv, Angstgefühle, schwere Träume, schlechter Schlaf"; unter "Psychischer Zustand" heißt es: "Frau L. macht einen etwas gedrückten Eindruck, kommt leicht ins Weinen, andererseits schreckhaft und nervös". Der Sachverständige Prof. Dr. Sch [REDACTED] vermerkt in seinem Gutachten vom 25. Januar 1955 (Bl. 25 aaO) bei der Krankengeschichte unter "Krankheiten" "starke seelische Belastungen", hingegen keine psychischen Beschwerden; den psychischen Zustand fand er "unauffällig". Am 24. September 1962

bescheinigte Dr. Le [REDACTED], nunmehr als der behandelnde Arzt der Klägerin (Bl. 67 d.A. 24 (Q. (Entsch.) 2458/60), sie leide u.a. an "nervöser Erschöpfung". Den Gutachtern der 1. Medizinischen Klinik der Medizinischen Akademie in Düsseldorf berichtete die Klägerin bei der Untersuchung während des stationären Aufenthaltes vom 11. bis 13. März 1963 (Bl. 87, 88 aaO), die Umstände der Flucht und das unruhige Leben in Belgien hätten starke Aufregungen und erhebliche nervöse Störungen hervorgerufen; in ihrem psychischen Verhalten fanden die Gutachter die Klägerin "ängstlich". In einem von ihr eingereichten Gutachten des Dr. Le [REDACTED] vom 14. September 1963 (Bl. 116 aaO) ist die Rede davon, daß sich bei ihr eine starke Unruhe, Angstgefühle, Angst-räume - "noch heute nach 20 Jahren sehr oft, so daß in vielen Nächten ungenügend geschlafen werde" -, Vergesslichkeit und Konzentrationschwäche zeigten; Depressionen seien häufig, es werde sehr viel geweint. Im Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. November 1963 ist dazu festgestellt, die in dem Rentengutachten des Dr. Lessmann diagnostisierten nervös-depressiven Zustände seien nicht näher belegt und in dem späteren Gutachten nicht bestätigt worden. Eine Begutachtung der von der Klägerin geltend gemachten und den Verfolgungsbelastungen zugeschriebenen psychischen Störungen durch einen Facharzt für Nervenkrankheiten und Psychiatrie ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

Auf Grund dieser Umstände läßt sich nicht mit Sicherheit ausschließen, daß der Berufsgerichter, hätte er nicht die Feststellungen über die Krankheitserscheinungen im Urteil des Vorprozesses für bindend gehalten,

jedenfalls hinsichtlich der behaupteten psychischen Störungen den Sachverhalt mit Hilfe eines Sachverständigen für das Fachgebiet Nervenkrankheiten und Psychiatrie noch weiter aufgeklärt und bei der Würdigung des Beweisergebnisses zu einer anderen, der Klägerin günstigeren Auffassung über die Begründetheit ihres Antrags auf Angleichung gelangt wäre.

Aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Die Sache ist zur erneuten Prüfung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei dieser Sachlage bedürfen die weiteren Rügen der Revision keiner Erörterung. Die Zurückverweisung gibt der Klägerin Gelegenheit, ihre Bedenken gegen die im Berufungsgericht vorgenommene medizinische Beurteilung der sonstigen Krankheiten, insbesondere der Arteriosklerose, vorzutragen.

Auch auf die Frage, ob eine nach der Schlußverhandlung im Vorprozeß eingetretene weitere Verschlimmerung der "Degenerationserscheinungen am Herz- und Kreislaufsystem" unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der §§ 35, 206 BEG jetzt zur Festsetzung einer Rente führen könnte, kommt es nicht mehr an. Das Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG ermöglicht eine umfassende Neuprüfung des Anspruchs, bei der auch alle seit der früheren Begutachtung eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen sind. Das Ergebnis dieser Prüfung erledigt deshalb auch den Antrag der Klägerin auf erneute Entscheidung über den Anspruch nach §§ 35, 206 BEG.

Außerdem wäre dieser Antrag nicht begründet. Entgegen der Ansicht der Revision ist im Bescheid vom 25. Juli 1960 nicht ein Verfolgungsleiden "Degenerationserscheinungen am Herz- und Kreislaufsystem", sondern nur eine verfolgungsbedingte, abgrenzbare Verschlimmerung dieser unabhängig von der Verfolgung entstandenen Krankheit festgestellt. Es wäre denkbar, daß auch bei diesem Leiden die Verfolgung für eine Verschlimmerung, die nach dem Erlaß des Bescheides vom 25. Juli 1960 eingetreten ist, abgrenzbar mitverantwortlich bleibt (vgl. BGH RzW 1965, 516 Nr. 19). Im rechtskräftigen Urteil des Vorprozesses vom 29. November 1963 ist jedoch für alle von der Klägerin geltend gemachten und von den Gutachtern festgestellten Gesundheitsschäden - auch für die Degenerationserscheinungen am Herz- und Kreislaufsystem und deren Verschlimmerung - die Wahrscheinlichkeit einer Verursachung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verneint worden. An diese Feststellung sind die Entschädigungsorgane im Verfahren nach §§ 35, 206 BEG gebunden (BGH RzW 1967, 136 Nr. 34). Wird von dieser Begründung der Entscheidung ausgegangen, so besteht kein Zweifel,

daß hier eine zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung noch nicht voraussehbare Entwicklung der Verhältnisse, die unter dem Gesichtspunkt der Verschlimmerung eine andere Entscheidung rechtfertigen könnte, nicht mehr in Betracht kommt.

Mai

von der Mühlen

Zorn

Bundesrichter Dr. Woesner
kann nicht unterschreiben;
er ist beurlaubt.

Mai

Henkel